

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1820

12.1.1820 (Nr. 12)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 12.

Mittwoch, den 12. Jan.

1820.

Baden. (Mannheim.) — Kurhessen. — Sachsen. (Dresden. Leipzig.) — Sachsen-Weimar. (Jena.) — Württemberg. — Ita-
lien. (Neapel.) — Preussen.

Baden.

Mannheim, den 11. Jan. Nachdem das Eis im Rhein bei der wachsenden Kälte (der Thermometer zeigte heute früh 14 Grad) sehr zugenommen, auch unterhalb verschiedene Ansätze gemacht hatte, sich zu stellen, so mußte eine gählinge Wasserschwellung erfolgen, welche seit gestern Abends 6 Schuh in der Höhe betrug, die sich jedoch bald wieder verliert, sobald der Rhein eine unbewegliche Eisdecke erhält, und der Zufluß des Grundeises aufhört. In dem merkwürdigen Winter von 1784, den 9. Jan., keltete sich der Rhein bei einer Wasserhöhe von 11 Schuh 2 Zoll. Die Kälte war damals 18 Grad nach Reaumur.

Drei Uhr Nachmittags. Man erblickt hier so eben das Eis in unbeweglicher Stellung. Da das Wasser allerwärts Raum sucht, so ist die Schwellung noch sehr stark.

Kurhessen.

Fortsetzung der landesherlichen Befehle für die Studierenden auf der Universität Marburg: (Pflichten in Ansehung der akademischen Obrigkeit.) §. 8. Der Studierende soll seiner Obrigkeit, dem unsere Stelle vertretenden Prorektor, dem akademischen Senate und der Universitätsdeputation die schuldige Ehrfurcht und Achtung beweisen, und deren Befehlen den schuldigen Gehorsam leisten. Wer diesen verweigert, oder auf andere Weise die Vollziehung der obrigkeitlichen Anordnungen zu hintertreiben sucht, soll nicht nur mit einer scharfen Strafe, sondern, nach den Umständen, auch mit der Strafe der Relegation belegt werden, welche durch Bekanntmachung in Zeitungen und ankllebende Infamie noch besonders geschärft werden kann. (Pflichten in Ansehung der Studien.) §. 9. Da wissenschaftliche Bildung der nächste Zweck des Aufenthalts auf der Universität ist, so können Müßige und Unfleißige durchaus nicht darauf geduldet werden. Jeder Studierende daher, welcher in dem Studium der Wissenschaft, zu der

er sich hat einschreiben lassen, nach den von den Lehrern aufzustellenden, und dem zeitigen Prorektor mitzutheilenden Listen, sich nicht fleißig bezeigt, soll, wenn deshalb Ermahnungen des Prorektors, und eine seinen Eltern oder Vormündern davon gegebene Nachricht, keine Besserung bewirken, als ein unnützes und des bösen Beispiels wegen schädliches Subjekt auf ein halbes oder ganzes Jahr von der Universität wegweisen, und nur in dem Falle demnächst wieder aufgenommen werden, wenn er durch glaubhafte Zeugnisse beweist, daß er mittlerweile auf eine dem Verufe zu den Wissenschaften angemessene Weise sich beschäftigt und gut betragen habe. §. 10. Zu den Kollegien, welche ein Studierender zu hören beabsichtigt, soll er sich persönlich und zeitig bei dem betreffenden Lehrer melden, das Honorar dem Quästor der Universität pränumeriren, oder, falls er dazu unfähig ist, unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse noch vor dem Anfange der Vorlesung um den Erlaß des Honorars bei demselben sich melden. (Gebrauch der Bibliothek u.) §. 11. Der Gebrauch der Universitätsbibliothek, so wie die Benutzung der sonstigen gelehrten Anstalten, steht jedem Studierenden frei; doch muß er sich dabei nach den besondern Reglements dieser Institute genau richten. (Verhalten unter einander.) §. 12. Die Studierenden sollen unter einander ein friedliches, verträgliches Leben führen. Sie sollen insbesondere aller Neiderien und des Beschmausens der neu ankommenden sich enthalten, und niemals Selbsthülfe gegen einander zur Anwendung bringen, sondern Streitigkeiten, über die sie sich in Güte nicht vergleichen können, bei ihrer Obrigkeit zum Ausgange bringen. (Vertragen gegen Personen aus andern Ständen.) §. 13. Eben so wenig dürfen die Studierenden gegen Personen aus andern Ständen, wer solche auch seyn mögen, Selbsthülfe gebrauchen, haben aber dagegen von dem Prorektor Schutz und Vertretung bei allen Behörden zu erwarten, sowohl um etwa erlittener Beleidigungen wegen Genugthuung zu erhalten, als gegen künftige gesichert zu werden. (Erlaubte Vergnügen überhaupt.) §. 14. Unständige und unschuldige Vergnügungen sind den Stu-

dierenden vergönnt, dieselben jedoch dabei an die gewöhnlichen Polizeigesetze gebunden. Sogenannte Commerce, so wie überhaupt dem Vergnügen gewidmete größere Zusammenkünfte, dürfen ohne besondere Erlaubniß des Prorektors nicht veranstaltet, niemals außerhalb der Stadt gehalten, und keinem Studierenden bei der Zutritt versagt werden. Auch sind die Entreprenurs für die Ruhe und Ordnung dabei persönlich verantwortlich. (Ausübung der Jagd.) §. 15. Namentlich ist ferner den Studierenden die Ausübung der Jagd in dem dazu angewiesenen Bezirke jenseits Giffelberg erlaubt. Es muß aber derjenige, welcher davon Gebrauch machen will, sich Kenntniß der Grenzen des Jagdbezirks verschaffen, auch die Jagdordnung pünktlich dabei beobachten, bei Vermeidung der darin festgesetzten Strafen. (Unverlaubte und polizeiwidrige Vergnügungen.) §. 16. Dagegen werden solche Vergnügungen und Handlungen, welche an sich polizeiwidrig, und mit dem eignen Wohle der Studirenden und der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht verträglich sind, bei Carcerstrafe untersagt, als: 1) alle Zusammenkünfte auf besonders dazu gemietheten Zimmern, unter was für einem Namen dieselben auch beabsichtigt werden möchten; 2) alle Hazardspiele, welche für denjenigen, der einen besondern Hang dazu an den Tag legt, und auf erhaltene Korrekturen davon nicht abläßt, noch besonders das Consilium abeundi zur Folge haben wird; 3) öffentl. Musiken mit oder ohne Fackeln; 4) Schlittenfahrten in der Stadt mit Fackeln; 5) Theilnahme an theatralischen Vorstellungen als Akteurs; 6) der Gebrauch der Masken und das Bekleiden sowohl überhaupt, als insbesondere bei Schlittenfahrten und auf Bällen; 7) das schnelle Reiten und Fahren in den Straßen der Stadt; 8) das Fechten ohne Aufsicht des Fechtmeisters; 9) das Tabakrauchen auf den Straßen, und zwar letzteres bei 5 Rthlr. Strafe und Verlust der Pfeife, welche nebst einem Dritttheile der Geldbuße dem Angeber zufällt. (Oekonomie.) §. 17. Die Pflicht zu einer den Mitteln der Subsistenz angemessenen Einrichtung wird zwar der Studirende von ernster Denkungsart nicht leicht aus den Augen sehen. Um jedoch die Studirenden selbst sowohl, als deren Eltern, vor den nachtheiligen Folgen zu bewahren, welche leichtsinniges Aufborgen auf der einen Seite, und unbesonnenes, vielleicht gar gewinnsüchtiges Kreditgeben auf der andern zu veranlassen pflegt, werden nachstehende Bestimmungen getroffen. (Erlaubtes Kreditiren.) §. 18. Für wahre Bedürfnisse findet Kredit und eine rechtliche Klage auf Bezahlung des Erborgten statt nach folgenden Bestimmungen: I. Unbedingt und ohne Beschränkung auf Zeit und Summe, 1) auf Honorarien der akademischen Lehrer; 2) auf Forderungen der Ärzte, Chirurgen und Apotheker, und auf alle sonstigen durch Krankheit eines Studirenden nothwendig gewordenen Kosten. II. Mit Beschränkung in Rücksicht auf Summe und Zeit findet Kredit wegen folgender Posten statt: 1) bei den Buchhändlern für Bücher bis auf 50 Gulden; 2) bei den Buchbindern bis auf 2 Rthlr.; 3)

bei den Schreibmaterialienhändlern bis auf 4 Rthlr.; 4) bei Kaufleuten für nothwendige Kleidungsstücke bis auf 40 Gulden; 5) die Hausmiete, so wie 6) der Mittagstisch dürfen halbjährig kreditirt werden; 7) Hauswirthe und Aufwärter dürfen für Aufwartung und Auslagen für Kaffee, Frühstück, Bier, Tabak, Abendessen u. dgl., bis auf 24 Gulden Kredit geben, jedoch muß die Richtigkeit der Rechnung allwöchentlich durch Unterschrift des Studirenden anerkannt werden; 8) Schneider und Schuhmacher dürfen bis zu 12 Gulden, so wie 9) die Wäscherinnen bis zu 6 Gulden kreditiren. Wenn jedoch alle diese Posten nicht in den ersten 14 Tagen des folgenden halben Jahres bezahlt werden, so muß so gleich, und längstens binnen 8 Tagen nach Ablauf dieser Frist, die Klage beim Prorektor angebracht werden; widrigenfalls der Kredit vor dem akademischen Gerichte kein weiteres Gehör findet, sondern ihm überlassen bleibt, im Foro Domicilli des Schuldners oder seiner Eltern und Vormünder die Forderung auszulagen.

(Fortsetzung folgt.)

S a c h e n.

Dresden, den 1. Jan. Wegen des Neujahrstages erschien der Hof in Gala. Sr. königl. Maj., so wie die prinziplichen Herrschaften, kaiserl. und königl. Hoheiten, geruheten von den den hiesigen und fremden Herren Ministern und von sämmtlichen Cavaliers die Glückwünschungssecur anzunehmen. Mittags war Familientafel. Ihre Maj. die Königin waren wegen zeitlicheriger, jedoch glücklich gehobener Unpäßlichkeit am heutigen Tage nicht sichtbar.

Sr. Maj. der Kaiser von Oestreich haben geruht, dem Professor und Ritter Herrmann, Verfasser des von der Universität Leipzig zur Vermählung des Prinzen Friedrich August von Sachsen mit der Erzherzogin Karoline überreichten lateinischen Gedichts, durch Ihren Gesandten am königl. sächs. Hofe, Grafen von Bombelles, eine goldene Dose übersenden zu lassen.

Berichte aus Leipzig widersprechen den in öffentl. Blättern verbreiteten Nachrichten von daselbst erfolgten Delegationen auf Veranlassung des neuen Kurators, Hr. v. Raschel. Selbiger sey nur provisorisch zum kön. Kommissarius, nicht zum Kurator ernannt, und habe dieses Amt noch gar nicht angetreten. Von einer amtlichen Einwirkung desselben auf akademische Disziplin könne also noch nicht die Rede seyn, auch werde es einer Einwirkung dieser Art bei der dort unter den Studirenden im Ganzen herrschenden Sittlichkeit kaum bedürfen.

S a c h e n , W e i m a r.

Jena, den 5. Jan. „Predigt am Feste der Deutschen.“ Unter diesem Titel hat Hr. Görwitz, Oberpfarrer zu Apolda, einen zur Feier des 18. Okt. vor

seiner Gemeinde gehaltenen Kanzelvortrag bei Schreiber in Jena drucken lassen, und den Ertrag zu menschenfreundlichen Zwecken bestimmt. Er wünscht in einem kurzen Vorworte, daß die vaterländischen Gelübde, welche diese Predigt ausspricht, das dauernde Eigenthum Aller bleiben mögen, die dem Vaterlande angehören in des Wortes schöner umfassender Bedeutung. Diese Gelübde sind: Deutsche Sitte, deutsche Treue und deutsche Frömmigkeit zu üben und zu bewahren. Von der deutschen Sitte sagt der Verfasser unter anderm: „Ja, ich sage es mit frohbewegter Brust, mit freudigem Stolz: Deutsche Sitte hatte zu aller Zeit gegolten, ist selbst vom Auslande geachtet worden; deutsche Sitte bezeichnete ein edles, großherziges, offenes, biederes, tapferes, arbeitsames und kunstliebendes Volk; deutsche Sitte war es, und ist es noch, jegliches Geschäft mit Ernst, mit Ausdauer zu beginnen und zu vollenden; deutsche Sitte war es, Thätigkeit und Fleiß nicht als eine Last, sondern als Würze des Lebens zu betrachten; deutsche Sitte war es, dem Feinde nie hinterlistig, sondern offen entgegen zu treten; deutsche Sitte war es, den Hilfsbedürftigen, und war er unser Widersacher, schirmend in die gastliche Hütte aufzunehmen; deutsche Sitte war es, in Kleidung und Obdach das Gehaltvolle und Dauernde dem vorübergehenden äußeren Schimmer vorzuziehen; deutsche Sitte war es, Freude und Erheiterung nicht getrennt von den Angehörigen, sondern im trauten Kreise des Familienlebens zu suchen und zu finden; deutsche Sitte war es, die Söhne und Töchter einfach und kräftig, züchtig und fromm, und bescheiden gegen das Alter, heranzuziehen; deutsche Sitte war es, bei Schließung der wichtigsten Verbindungen die Unbescholtenheit des Namens mehr als alles Andere zu beachten; deutsche Sitte war es, die Entweihung der Unschuld und die Schändung des Leibes als Verfündigung gegen Gott und die Natur, die sein Tempel ist, zu verabscheuen und zu ahnden.“ Der Verfasser rath, diese deutsche Sitte treu zu bewahren, und nicht abzufallen von vaterländischer Tugend; denn ein Volk, das die einheimische Sitte aufgebe, sey ein entartetes Volk, und dieses gerathe früher oder später an den Abgrund des Verderbens.

W ü r t e m b e r g.

Stuttgart, den 11. Jan. Unsere heutigen Zeitungen enthalten folgende Bekanntmachung: Die zur Prüfung der Legitimation der einberufenen Ständemitglieder verordnete königl. Kommission findet sich veranlaßt, die dahier eintreffenden Mitglieder der Ständeversammlung durch die gegenwärtige Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen, daß sie am nächstkommenden Mittwoch, den 12. d., ihre Sitzungen in dem ihr im Eckgebäude des Landständebäuses im mittleren Stockwerke angewiesenen Lokal eröffnen, und sowohl an diesem,

als an den zwei folgenden Tagen, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, die Legitimationsurkunden in Empfang nehmen werde. Stuttgart, den 10. Jan. 1820.

Fortsetzung des Verzeichnisses der gewählten Mitglieder der zweiten Kammer für die nächste Ständeversammlung: Vom Oberamt Hall: Oberamtsgerichtsaffessor Stadtschultheiß Maier daselbst. Vom Oberamt Lettmanng: Amtspfleger Stadtschultheiß Pfanner daselbst. (Beide waren bei der vorigen Versammlung Vertreter dieser Oberämter.)

I t a l i e n.

Nach Mailänder Zeitungen vom 4. d. hatte der König beider Sizilien einen ihm vorgelegten Plan zur Wiederherstellung des versandeten Hafens von Brindisi (ehemals Brundisium) in der Provinz Otranto genehmigt. Dieser Hafen bietet alle Sicherheit gegen Stürme dar; er hat viele Tiefe und vortreffliche Ankerplätze. Cäsar sieng ihn zu verderben an, als er einen Damm errichten ließ, um die Flotte des Pompejus einzuschließen, welches ihm aber nicht gelang. Zur Zeit der Kreuzzüge suchte man ihn, so viel möglich, wieder brauchbar zu machen; aber man kam nicht zum Ziele. In den neuern Zeiten, namentlich in den Jahren 1779 und 1781, erneuerte man diese Versuche, die aber gleichfalls keinen Erfolg hatten.

P r e u ß e n.

Berlin, den 4. Jan. (Fortsetzung.) In Beziehung auf die statt gehabte Ministerialveränderung meldet unsere Staatszeitung noch ferner: Die Justizorganisationsgeschäfte, welche der Staatsminister von Beyme zu besorgen hatte, werden unter der Leitung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg einer besondern Kommission anvertraut, und die Aufsicht, welche der Staatsminister von Beyme als Justizminister über die Justizbehörden in einigen Provinzen zu führen hatte, geht an den Staats- und Justizminister von Rucheisen über. Der Staatsminister von Beyme wird fortfahren, sich mit der Revision der Gesetze zu beschäftigen. — Die Geschäfte des Ministeriums des Innern, welche dem Staatsminister von Humboldt übertragen waren, gehen an den Staatsminister von Schuckmann zurück, und das Departement von Neuchâtel wird der Staatskanzler Fürst von Hardenberg wieder übernehmen.

Die franz. Zeitungen sind heute, 12. d., abermals in Karlsruhe ausgeblieben, eine Folge der durch den Eisgang des Rheines unterbrochenen Kommunikation zwischen Straßburg und Kehl.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

11. Jan.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt
Morgens 18	27 Zoll 10 $\frac{1}{8}$ Linien	14 $\frac{1}{2}$ Grad unter 0	60 Grad	Nordost	heiter, dünnig
Mittags 15	27 Zoll 10 $\frac{1}{8}$ Linien	11 $\frac{1}{2}$ Grad unter 0	61 Grad	Südwest	zieml. heiter
Nachts 10	27 Zoll 10 $\frac{1}{8}$ Linien	11 $\frac{1}{2}$ Grad unter 0	61 Grad	Südwest	zieml. heiter

NB. Morgens 9 Uhr stieg die Kälte auf 15 $\frac{1}{8}$, und im ganz Freien beobachteten Einige 16 Gr. unter Null.

Theater-Anzeigen.

Donnerstag, den 13. Jan.: Die Bachanten, große Oper in 2 Akten; Musik von Generali.

Samstag, den 15.: Die Bürger in Wien, Posse in 3 Akten. — Hr. Carl, den Staberl.

Sonntag, den 16. (mit allgemein aufgehobenem Abonnement, zum Vortheil für Herrn und Mad. Carl, zum erstenmale): Staberls Hochzeit, Posse in 3 Akten. — Hr. Carl, den Staberl, zur letzten Casfrolle.

Montag, den 17.: Maskenball.

Literarische Anzeigen.

So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen, in Karlsruhe bei G. Braun, zu haben:

Anweisung zum perspektivischen Zeichnen, für Kunstschulen und Kunstfreunde, von F. E. W. G. Kleinrock, mit 23 Kupfert. gr. 8. geh. 2 fl. 24 kr.

Die Wichtigkeit der Perspektive in der Zeichnungskunst ist von jedem Kenner anerkannt. Es fehlt aber den meisten jungen Kunstfreunden zur Erlernung dieser so nöthigen Wissenschaft an Zeit, Gelegenheit, und oft an den nöthigsten geometrischen Vorkenntnissen. Durch vorstehende Anweisung wird man auf dem leichtesten und kürzesten Wege zu den nöthigsten Kenntnissen der Perspektive gelangen, und alles, was sie erfordert, zu leisten im Stande seyn.

Ansbach, im Nov. 1820.

W. G. Saffert, Buchhändler.

In der D. R. Marx'schen Buchhandlung in Karlsruhe ist zu haben:

Die Kunst, in drei Stunden ein Buchhalter zu werden. Ein kurzer und deutlicher Unterricht für unbemittelte Handlungslehrlinge, Handlungsdiener und angehende Kaufleute, die doppelte italienische, englische und neue deutsche Buchhalterei in einem äußerst kurzen Zeitraum, ohne Hülfe eines Lehrmeisters, gründlich zu erlernen. Herausgegeben von G. Meisner; zweite Auflage. Preis broch. 2 fl. 40 kr.

Ettlingen. [Fahndung.] Die Marionettenschauspielergesellschaft, welche zu Durbach, Großherzogl. Stadt- und Landamts Offenburg, einen großen Diebstahl verübt hat, wurde vor einigen Tagen in Bruchsal eingefangen, und sollte gestern durch 2 ihnen beigegebene Transporteur nach Rastatt verbracht werden. Allein die ganze Bande, bestehend aus 3 Manns-, 4 Weibspersonen und 4 Kindern, griff die beiden Begleiter in dem Wald oberhalb Neumaisch an; mißhandelte sie, nahm dem einen das Gewehr und das an das Großherz. Stadtkamt Offenburg adressirte Paquet Akten, sammt in demselben verwahrt gewesenen 30 fl. Geld ab, und entfloh in den nahen Hardwald.

Das nähere Signalement kann nicht angegeben, und nur

so viel bemerkt werden, daß der Anführer der Bande sich Karl Hoffmann nenne, und aus Strassburg gebürtig zu seyn angab. Er führt einen mit Leinwand bedekten kleinen Wagen, mit einem kleinen Rappenspferd bespannt, mit sich, worin sich die Kinder befinden. Uebrigens sind sie sämtlich Sigeuner, und alle von brauner Farbe.

Alle Polizeibehörden wollen auf diese der öffentlichen Sicherheit so sehr gefährlichen Menschen gefälligst fahnden, dieselben auf Verreten arreiren, und solche entweder anher, oder dem Großherzogl. Stadtkamt Offenburg eintiefiern.

Ettlingen den 8. Jan. 1820.

Großherzogliches Bezirksamt.
Ker mann.

Karlsruhe. [Schanzzeug u. Lieferungs-Versteigerung.] Nach hoher Kriegsministerialanordnung soll die Lieferung des noch erforderlichen Schanzzeugs und Zimmerhandwerkszeugs, nach vorliegenden Proben, für die Pioniers des Großherzoglichen Armeekorps, in Absteigerersteigerung gegeben werden. Es werden daher die Liebhaber eingeladen, sich Donnerstag, den 20. d. M., Morgens 9 Uhr, in dem Bureau der unterzeichneten Stelle hier, zu einzufinden.

Karlsruhe, den 7. Jan. 1820.

Großherzogliche Zeughaus-Direktion.

Eppingen. [Schulden-Liquidation.] Adlerswirth Wilhelm Liebmann hat dabier wegen seines Schuldenstandes darum gebeten, daß seine sämtlichen Gläubiger zusammenberufen, eine eüliche Vereinbarung und ein Nachlassvergleich versucht werden möchte. Sämtliche Gläubiger haben sich daher in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, mit ihren Beweisurkunden auf dem Amtesbureau dabier den 27. dieses, Vormittags 9 Uhr, einzufinden, über den Vergleich, welcher vorgeschlagen werden wird, zu erklären, und dem Rechte abzuwarten, im Entziehungsfalle aber ihre Forderungen nach Größe und Vorzug richtig zu stellen, und zwar bei Vermeidung, als ein willigend geachtet, oder von der vorhandenen Masse ausgeschloffen zu werden.

Eppingen, den 5. Jan. 1820.

Großherzogliches Bezirksamt.
Wilken s.

Karlsruhe. [Besuch eines Associe.] In einer angenehmen und fruchtbaren Gegend, an der frequenten Rheinstraße, im Großherzogtum Baden, wird, zu Erweiterung eines aus mehreren Zweigen bestehenden, und schon im Gange befindlichen Fabrikgeschäftes, und zu gleichzeitiger Verreibung des Handels in Landesprodukten, ein dazu qualifizirter Associe gesucht, welcher im Stande wäre, innerhalb eines Jahrs wenigstens 8 bis 10,000 Gulden beizusteuern. Das hiesige Zeit-Komptoir giebt darüber, auf Verlangen, nähere Auskunft.

Karlsruhe. [Kapital.] 4 — 500 Gulden werden gegen doppelte gerichtliche Versicherung ausgeliehen. Im Zeitungs-Komptoir erfährt man, wo.

Redakteur: E. A. Lamey; Verleger und Drucker: Phil. Macklot.